

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Muldenhammer (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl S. 323) und § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 Nr. 51) sowie §§ 22 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Satz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Anpassungsgesetzes an das Bundesrecht vom 28.04.2010 (SächsGVBl Nr. 5 vom 14.05.2010) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer auf seiner öffentlichen Sitzung mit Beschluss vom 29.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten,

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Muldenhammer werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,

2. Bäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 Meter beträgt,
 3. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
 4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 3 Metern Höhe,
 5. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) ab 10 Metern Länge, im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 30 Metern Länge,
 6. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe,
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 Quadratmeter um den Mittelpunkt des Strauches herum,
 4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Bäume und Sträucher folgender Arten
 - nicht einheimische Baum- und Straucharten
 - Fichten, Blaufichte, Douglasie, Kiefer, Lärche
 - Birken (außer Moorbirken) und Pappeln (außer Schwarzpappel)
 2. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 3. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
 4. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 5. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn und an Wasserstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
 6. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes,
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den

Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 14 – 17 BNatSchG i.V.m. den § 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als 2 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,

§ 5 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erhalten hat.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an öffentlichen Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen.

§ 7 Gefahrenabwehr

- (1) Geht von einem Gehölz eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen und Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach Anhörung einer berufenen Gehölzschutzkommission, bestehend aus mindestens 2 sachkundigen Bürgern, nach § 67 BNatSchG i.V. m. § 53 Abs. 3 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Ersatzpflanzungen

- (1) Zur Ersatzpflanzung für nach §2 geschützte Gehölze ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 erhalten hat. Befreiungen nach § 8 können mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie zu einer nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall führen und bei überwiegenden Gründen des Gemeinwohls.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Gehölzschutzkommission nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest. Die Ersatzpflanzungen sind durchzuführen, wenn sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese zu dulden.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.
- Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.
- (5) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.
- (6) In Ausnahmefällen ist eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde möglich. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der im Normalfall erfolgten Ersatzpflanzung. Entsprechend § 29 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich dabei um zweckgebundene Ersatzzahlungen.

- (7) Für Ersatzpflanzungen ist einheimisches, möglichst aus der Region (Oberes Erzgebirge/Vogtland) stammendes Pflanzmaterial zu verwenden. Die Herkunft des Pflanzmaterials ist nachzuweisen.

§ 10 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 8

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 8 ist mindestens 2 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen kann ein Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden.
- (2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

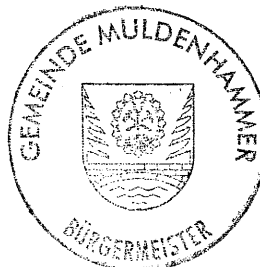
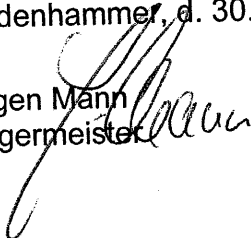
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine
- nach § 4 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt,
 - nach § 7 (2) seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - die Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt
 - angeordneten Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße nach § 61 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gehölzschutzsatzung der ehemaligen Gemeinde MorgenrötheRautenkranz vom 02.04.2008 und die Baumschutzsatzung der ehemaligen Gemeinde Hammerbrücke vom 12.11.1997 außer Kraft.

Muldenhammer, d. 30.09.2010

Jürgen Mann
Bürgermeister



Anlage zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Muldenhammer

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Die Festlegungen im vorliegenden Ersatzkatalog tragen den natürlichen vegetativen Verhältnissen im Gebiet der Gemeinde Muldenhammer Rechnung.

Es haben die besonders wertvollen heimischen Baumarten, deren Bestand gegenüber früher dezimiert ist, die Gehölzwertigkeit I erhalten. Um den Bestand der noch ausreichend vorhandenen und für den Raum um Muldenhammer typischen Baumarten zu erhalten oder mindestens bei Fällungen angemessen zu ersetzen, sind diese Arten mit der Wertigkeit II eingestuft.

Aus der Gehölzwertigkeit und der Vitalität des einzelnen Baumes sind in den Tabellen die Zahl der Ersatzpflanzungen festgelegt worden. Auf diese Weise soll für Muldenhammer ein artgerechter und gleichzeitig vielfältiger, gesunder Gehölzbestand erhalten bzw. wieder gewonnen werden, wobei durch Betonen von Laubbäumen mindestens im Gemeindegebiet ein Ausgleich zu den z. T. noch vorhandenen Fichtenmonokulturen des Forstes angestrebt wird.

Gehölzwertigkeit

Gruppe I

Buche
Eibe
Eiche
Erle
Esche
Kastanie
Linde
Weißtanne
Ulme
Wildobstsorten

Gruppe II

Ahorn
Eberesche
Rot- und Weißdorn
Weide

Vitalität

- A**
- keine erkennbaren Krankheiten
 - gut entwickelter Kronenbereich mit hoher Lebensraumfunktion, keine abgestorbenen Äste
 - keine Verletzungen oder Beschädigungen im Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereich
- B**
- keine erkennbaren Krankheiten
 - gut entwickelter Kronenbereich mit mittlerer Lebensraumfunktion oder schwach entwickelter Kronenbereich mit hoher Lebensraumfunktion
 - geringe Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich
- C**
- schwach entwickelter Kronenbereich mit geringer Lebensraumfunktion
 - größere Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich
- D**
- tot
 - faul

Neupflanzungen für Gehölzwertigkeit I

Vitalität	Stammumfang in cm in 1 m Höhe					
	31 - 63	64 - 94	95 - 126	127 - 157	158 - 188	>188
A	1	2	3	4	5	6
B	-	1	2	3	4	5
C	-	-	1	2	3	4
D	-	-	-	1	2	3

Neupflanzung für Gehölzwertigkeit II

Vitalität	Stammumfang in cm in 1 m Höhe					
	31 - 63	64 - 94	95 - 126	127 - 157	158 - 188	>188
A	-	1	2	3	4	5
B	-	-	1	2	3	4
C	-	-	-	1	2	3
D	-	-	-	-	1	2

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.